

Projekt eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte kontra Menschenrechtsförderung durch Staaten

Dr. RUDOLF FRAMBACH und Dr. HANS GRUBER, Berlin

In den letzten Jahren hat sich die ideologische Auseinandersetzung in den Vereinten Nationen auch auf dem Gebiet der Menschenrechte spürbar verstärkt.¹ Imperialistische Länder und proimperialistische Regierungen setzen der progressiven, auf Entspannung in den internationalen Beziehungen gerichteten Entwicklung verstärkte Anstrengungen entgegen, das geltende völkerrechtliche Fundament für die Behandlung von Menschenrechtsfragen in den Vereinten Nationen zu liquidieren. Sie versuchen, die Menschenrechtskonzeption der UNO, die in der Förderung der Achtung der Menschenrechte als wichtiges Element der friedlichen Zusammenarbeit souveräner Staaten besteht (Art. 1 Ziff. 3, 55 Buchst. c, 56 UN-Charta)², durch das überholte bürgerliche Menschenrechtsverständnis zu ersetzen. Diese Politik soll dem Positionsverlust imperialistischer Entspannungsgegner entgegenwirken und zugleich im Rahmen der UNO scheinbar „legale“ Möglichkeiten schaffen, um die interventionistische Menschenrechtskampagne des Imperialismus gegen die sozialistischen und anderen fortschrittlichen Staaten fortzusetzen.

Besonderen Stellenwert haben dabei Initiativen imperialistischer Staaten und proimperialistischer Regierungen, die darauf abzielen, ein ganzes System interventionistischer Mechanismen, Einrichtungen und Verfahren zum vorgeblichen „Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ unter der Ägide der Vereinten Nationen aufzubauen. Das zentrale und bisher mit größter Intensität betriebene Projekt, das 1977 auf der 32. UN-Vollversammlung in einem neuen Entwurf Niederschlag fand, ist die Schaffung des Amtes eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte als internationale Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsinstitution. Einrichtungen mit analoger Zielstellung wurden übrigens schon in der Vergangenheit ins Gespräch gebracht; so war u. a. die Rede von einem Menschenrechtsgerichtshof, einem Menschenrechtszentrum, einem Stellvertreter des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtsfragen und einer Menschenrechtsaufsichtsbehörde. Bei aller Unterschiedlichkeit des Namens und der Differenziertheit ihres möglichen Mandats laufen diese Vorschläge jedoch im Wesen auf das gleiche Konzept hinaus, das dem Projekt eines UN-Hochkommissars zugrunde liegt.

Hinter all diesen Aktivitäten verbirgt sich das Bestreben, Menschenrechtsprobleme auf Fragen des Schutzes der bürgerlichen Freiheitsrechte des einzelnen gegenüber dem Staat einzuengen: Die in jahrzehntelanger Arbeit von den Vereinten Nationen entwickelte Menschenrechtskonzeption, die vom Frieden, vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und von der Einheit von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen und politischen Rechten ausgeht, soll auf das beschränkte bürgerliche Schema von dem „einzelnen und seinem Eigentum“ reduziert werden. Zugleich wird damit der Versuch zur Wiederbelebung der sog. humanitären Intervention verbunden, was auf die Aushöhlung der Souveränität der Staaten hinausläuft.

Interventionistische Zielsetzung des Projekts eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte

Der Gedanke, das Amt eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte zu schaffen, ist nicht neu.³ Initiativen dazu wurden in unregelmäßigen Abständen und zu den unterschiedlichsten Anlässen in den und außerhalb der Vereinten Nationen in der Vergangenheit wiederholt ergriffen,

nachdem Uruguay bereits 1950 in der UN-Vollversammlung den ersten diesbezüglichen Vorstoß unternommen hatte. Seitdem ist dieser Plan zwar immer wieder von der Mehrheit der UN-Mitglieder zurückgewiesen, von den imperialistischen Hauptmächten aber nie ad acta gelegt worden. Im Gegenteil: Es fällt auf, daß die gegenwärtigen Bemühungen des Imperialismus um die Schaffung eines Hochkommissars für Menschenrechte massiver sind als früher und kontinuierlicher vorgetragen werden. Das spricht für die strategische Bedeutung, die der Imperialismus einem solchen Posten für die Perspektive der Systemauseinandersetzung mit dem Sozialismus zumißt.

Der energische Widerstand, auf den das Hochkommissar-Projekt in den Vereinten Nationen gestoßen ist, veranlaßte seine Autoren immer, wieder von neuem, es aus taktischen Erwägungen heraus zu modifizieren. Damit wurde die Hoffnung verknüpft, über die wahren Absichten hinwegzutäuschen, eine Staatenmehrheit auf den Vorschlag zu vereinigen und auf diesem Wege die übrigen UN-Mitglieder zu majorisieren. So wurde im Laufe der Zeit aus einem ursprünglich als Durchsetzungsmechanismus für die beiden UN-Menschenrechtskonventionen von 1966 projektierten „Ankläger“ ein „hilfreicher Koordinator“ in Menschenrechtsfragen. Das offen interventionistische Mandat des Hochkommissars, das in den Entwürfen der 50er Jahre formuliert war, wurde mehr und mehr durch Wendungen verschleiert, die den beabsichtigten politischen Mißbrauch dieses Amtes nicht deutlich werden lassen sollten. Hinzu kommt, daß durch die Zuweisung bestimmter begrenzter (nicht erforderlicher und außerdem praktisch unwirksamer) Funktionen im Zusammenhang mit der Ächtung der Apartheid und anderer massenhafter Menschenrechtsverletzungen zunehmend versucht wird, die Unterstützung nichtpaktgebundener Staaten für das Hochkommissar-Projekt zu gewinnen. Insgesamt gesehen wurde jede Definition eines klaren Mandats durch vage, nach jeder Richtung auslegbare Formeln ersetzt.

Unbeschadet seiner kosmetischen Operationen am Hochkommissar-Projekt ist jedoch das mit seiner Schaffung bezweckte Grundanliegen relativ unverändert geblieben. Nach dem Willen der Autoren dieses Plans soll ein Hochkommissar für Menschenrechte in erster Linie

- die Einhaltung der zivilen und politischen Rechte (bezeichnenderweise aber kaum der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte) durch die Staaten bzw. die Respektierung der in dieser Hinsicht von den Staaten übernommenen internationalen vertraglichen Verpflichtungen überwachen;
- zu diesem Zweck Informationen aus beliebigen Quellen (also auch staatlich nicht autorisierten Quellen) sammeln, Untersuchungen anstellen, sich mit den Staaten nach Gutdünken ins Benehmen setzen und ihnen ihm geeignet erscheinende Empfehlungen erteilen können;
- ermächtigt sein, Individualpetitionen und Staatenbeschwerden über angebliche Menschenrechtsverletzungen zu empfangen und mit ihm angemessen erscheinenden Maßnahmen darauf zu reagieren;
- den Vereinten Nationen über seine Aktivitäten und Feststellungen berichten (und auf diese Weise den Boden für dubiose politische Debatten bereiten) und
- die Tätigkeit der UN-Organe und Strukturen des UN-Sekretariats, die sich mit verschiedenen Aspekten der Menschenrechte befassen, anleitend und lenkend koordinieren.